

Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztags- schule“ der Gemeinde Escheburg (Benutzungssatzung OGSE)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg vom 18.06.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule	3
§ 5 Ganztagsangebot in den Ferien	4
§ 6 Aufsichtspersonen	5
§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist	5
§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule	6
§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz	6
§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes	7
§ 11 Datenverarbeitung	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Escheburg betreibt als Schulträger der Grüppental-Schule nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in den Räumen der Grüppental-Schule Escheburg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grüppental-Schule betrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Escheburg in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Leitung der Offenen Ganztagschule: Die Führung der Offenen Ganztagschule obliegt der Schulleitung, die unterstützt wird von der Leitung der Offenen Ganztagschule; diese sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.
- (2) Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereich: Für die Genehmigung des Betriebes der Offenen Ganztagschule wurde durch die Schulkonferenz ein Konzept zur Betreuung im offenen Ganztage beschlossen. Dieses wurde wiederum durch den Schulträger genehmigt. Jede inhaltliche Änderung bedarf nach entsprechender Beschlusslage aus der Schulkonferenz der Zustimmung des Schulträgers.
- (3) Blockangebote: Der Unterricht endet für die Klassen entweder nach der 4., 5. oder 6. Stunde. Das in § 3 beschriebene Angebot findet darauf aufbauend in verschiedenen Gruppen organisiert statt. Näheres dazu ist in den Anmeldebögen und der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule beschrieben.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt entsprechend dem Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereiches in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
 - b. Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - c. Lernförderung, insbesondere Lese- und Rechtschreibung sowie Mathematik
 - d. EDV-Unterricht
 - e. Hausaufgabenbetreuung
 - f. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
 - g. Gesundheits- und Umwelterziehung
 - h. Mittagsverpflegung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. des § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (3) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 08.45 Uhr	(Frühbetreuung)
	11.45 Uhr bis 16.00 Uhr	(Block-/Kursangebote)
Montag bis Donnerstag	16.00 bis 17.00 Uhr	(Spätbetreuung)

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt; § 5 bleibt unberührt.

- (4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung aller Schülerinnen und Schüler in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07.00 - 17.00 Uhr sowie Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr statt. Kurse finden an den Schulentwicklungstagen nicht statt. Eine Mittagsverpflegung über die Mensa erfolgt auch an diesen Tagen.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt die Gemeinde Escheburg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- (8) Das Anmeldeverfahren für die Betreuungsangebote nach Abs. 1 – 4 bestimmt sich nach § 4. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule.

§ 4

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Anmeldung für die Betreuung im Rahmen eines Blockangebotes gilt für ein Schulhalbjahr und ist verbindlich. Die Anmeldung zum Früh- und/oder Spätdienst ist auch im Laufe eines Schulhalbjahres zum 01. oder 15. eines Monats in Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich. Die Anmeldung ist befristet bis zum Ende des Schulhalbjahres oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an dem Kursangebot der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung gilt für die Dauer des Kurses und ist verbindlich. Ein Wechsel eines Kurses innerhalb der Laufzeit ist nur in dringenden Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich.

- (4) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Betreuung während der Schulentwicklungstage.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule und / oder zur Teilnahme an einem bestimmten Kurs der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Gleiches gilt für die Betreuung an Schulentwicklungstagen.
- (6) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr läuft somit vom 01.08. bis 31.01.; das 2. Schulhalbjahr läuft vom 01.02. bis 31.07.
- (7) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist gebühren- und kostenerstattungspflichtig. Näheres dazu regelt die Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule.

§ 5

Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a - g dieser Satzung aufgeführte Angebot findet nicht statt.

(2) Die Ferienbetreuung findet in folgendem Umfang statt:

Sommerferien:	3 Betriebswochen
Herbstferien:	2 Betriebswochen
Osterferien:	1 Betriebswoche

Die Betriebszeiträume werden durch die Schulleitung jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt und sodann veröffentlicht. In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt.

- (3) An den beweglichen Ferientagen besteht für alle Schülerinnen und Schüler der Grüppental-Schule die Möglichkeit der Betreuung in der Offenen Ganztagschule.
- (4) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu den in Abs. 2 und 3 benannten Ferienzeiten erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag	07.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 16.00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Escheburg. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

- (5) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Betreuung für die in Abs. 2 und 3 genannten Ferientage erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule.
- (6) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (7) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

§ 6

Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Vorgehensweise bei Zuwiderhandlungen wird entsprechend dem Schulgesetz eingeleitet. (Vermisstenmeldung bei der Polizei etc.)

§ 7

Kündigung und Kündigungsfrist

- (1) Eine Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule ist nicht erforderlich, weil sämtliche Angebote nach den Regelungen der §§ 3 bis 5 von sich aus befristet sind.
- (2) Sofern jedoch ein Kurs über die in § 4 Abs. 6 Satz 3 genannten Fristen hinausgeht, ist eine Kündigung zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres.
- (3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 ist eine außerordentliche Aufhebung in Ausnahmefällen möglich, z.B. Schulwechsel, langfristige Krankheit des Schülers oder der Schülerin. Die Aufhebungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Entscheidung über die Annahme der außerordentlichen Aufhebung obliegt der Leitung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit der zuständigen Sachgebietsleitung des Amtes Hohe Elbgeest.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

- (1) Die Gemeinde Escheburg kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagsschule in den folgenden Fällen auszuschließen:
- bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiter oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - wenn trotz Mahnbescheides die Gebühr für die Bezahlung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach §25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsschule; die Gebührenpflicht gemäß Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagsschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagsschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagsschule ist ein Teil des schulischen Konzepts. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule erlitten hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagsschule, der Grüppental-Schule oder der

Gemeinde Escheburg zu melden, damit diese Ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

- (4) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleiches Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Escheburg in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungshelfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in Betreuungsräumen verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 - 32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendungen.

§ 12

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 In Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg(OGSE) vom 15.07.2011 außer Kraft sowie alle bisher noch nicht außer Kraft getretenen Satzung, die die Benutzung der Offenen Ganztagschule Escheburg regeln.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Escheburg, den 19.06.2014

Bork /
Bürgermeister



